

**Sonderbedingungen für die
Belieferung mit Gas für
Sonderkunden in Niederdruck
außerhalb der Grundversorgung
vom 01.04.2008**

- Beeinflussung der
Messeinrichtung zu verhindern
oder
b) um störende
Netzrückwirkungen zu
verhindern oder
c) um unmittelbare Gefahren für
die Sicherheit von Personen
oder Anlagen abzuwenden.



Gasversorgung Zehdenick GmbH

1. Voraussetzung für die Gaslieferung

- 1.1 Die Gasversorgung von Haushalts- und Nichthaushaltskunden außerhalb der Grundversorgung erfolgt durch die Gasversorgung Zehdenick GmbH – nachfolgend GZ genannt - auf der Grundlage der nachstehenden Bedingungen.
- 1.2 Haushaltskunden sind die Letztverbraucher, die Erdgas überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen. Nicht-Haushaltskunden sind alle Letztverbraucher, die Erdgas für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen und deren Eigenbedarf über 10.000 kWh liegt.
- 1.3 Voraussetzung über die Inanspruchnahme von Sonderpreisen ist der Abschluss eines schriftlichen Gaslieferungsvertrages.
- 1.4 Ferner setzt die Gaslieferung einen bestehenden Anschluss an das Netz des örtlichen Netzbetreibers voraus. Unabhängig von den nachstehenden Festlegungen gelten die jeweils gültigen Bedingungen des Anschlussvertrages mit dem örtlichen Netzbetreiber.

2. Lieferung

- 2.1 Geliefert wird Gas in marktüblicher Qualität an den Abgangsklemmen des Netzanschlusses entsprechend des Netzanschlussvertrages mit dem örtlichen Netzbetreiber. Erfordert der störungsfreie Betrieb von Anlagen und Geräten des Kunden eine darüber hinausgehende Qualität, so trifft der Kunde selbst hierfür geeignete Vorkehrungen.
- 2.2 Die Verpflichtung zur Lieferung ruht, solange die GZ oder der jeweilige örtliche Netzbetreiber an der Erzeugung, dem Bezug oder der Fortleitung von Gas durch höhere Gewalt oder sonstige unvorhersehbare Umstände, deren Beseitigung wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- 2.3 Die GZ kann die Lieferung in folgenden Fällen fristlos einstellen:
- a) wenn die Einstellung der Gasversorgung erforderlich ist, um den Bezug elektrischer Arbeit unter Umgehung oder

- 2.4 Der Kunde deckt für die im Vertrag benannte(n) Verbrauchsstelle(n) seinen gesamten Gasbedarf durch die GZ.

3. Messung, Zählerstand

- 3.1 Die vom Kunden an der Übergabestelle bezogene Energie wird durch die jeweils im Eigentum des Messstellenbetreibers befindliche Messeinrichtung erfasst. Der Kunde ist verpflichtet, Verlust, Beschädigung und Störung der Messeinrichtung dem Messstellenbetreiber und GZ unverzüglich mitzuteilen.
- 3.2 Die GZ ist berechtigt, bei der Ermittlung des Zählerstandes zum Vertragsbeginn eine rechnerische Abgrenzung vorzunehmen.

4. Wirksamwerden des Vertrages, Laufzeit und Kündigung

- 4.1 Der Gasliefervertrag wird zu dem in der Auftragsbestätigung von der GZ genannten Termin wirksam (in der Regel am 1. des übernächsten Monats nach Auftragseingang, jedoch nicht früher als zu dem vom Kunden genannten Termin). Die GZ ist zur Aufnahme der Lieferung nicht verpflichtet, wenn der Anschluss des Kunden zum vorgesehenen Lieferbeginn gesperrt ist. Dies gilt nicht, wenn die Gründe hierfür von der GZ zu vertreten sind.
- 4.2 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Bei Umzug kann der Vertrag mit zweiwöchiger Frist zum Monatsende gekündigt werden.
- 4.3 Wird der Bezug von Gas ohne schriftliche Kündigung eingestellt, so haftet der Kunde der GZ für die Bezahlung des Jahresmesspreises/Grundpreises und des Arbeitspreises gemäß dem von der Messeinrichtung angezeigten Verbrauch, für der GZ etwa entstehende Mehrkosten gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) sowie für die Erfüllung sämtlicher sonstiger vertraglicher Verpflichtungen.
- 4.4 Vor Ablauf der Vertragslaufzeit kann die Gasversorgung Zehdenick GmbH diesen Vertrag in angemessener Frist kündigen, wenn
- a) ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das

Vermögen des Kunden gestellt worden ist oder

- b) der Kunde sich mit seinen vertraglichen Zahlungsverpflichtungen (Abschläge oder Jahresabrechnung) in Verzug befindet,
- c) wenn die Voraussetzungen gemäß Punkt 1.1 dieser Bedingungen nicht erfüllt sind.

5. Preisberechnung und Preisanpassung

- 5.1 Für die Versorgung mit Gas nichtgemessener Leistung zahlt der Kunde ein Entgelt, das aus dem Arbeitspreis und dem Jahresmesspreis/Grundpreis ermittelt wird.
- 5.2 Im Nettoentgelt enthalten ist die Konzessionsabgabe nach der „Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung – KAV)“ vom 09. Januar 1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Juli 2005. Die Konzessionsabgabe wird an kommunale Gebietskörperschaften mit den Höchstsätzen entrichtet.

Im Nettoentgelt enthalten ist die Energiesteuer gemäß § 2 Energiesteuergesetz (EnergieStG) vom 15. Juli 2006, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2006.

Im Nettoentgelt enthalten sind ferner Netznutzungsentgelte, Entgelte für Messung und Verrechnung.

- 5.3 Die Bruttopreise enthalten zusätzlich die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer, derzeit in Höhe von 19 %. Bei der Angabe der Bruttopreise können Rundungsdifferenzen auftreten.
- 5.4 Die GZ kann die auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlenden Entgelte nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anpassen, die für die Entgeltberechnung maßgeblich sind. Eine Erhöhung oder Ermäßigung kommt insbesondere in Betracht, wenn sich die Kosten für die Beschaffung von Gas oder den Betrieb/die Nutzung des Verteilnetzes oder die Nutzung der vorgelagerten Netze ändern oder sonstige Änderungen der energiewirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen. Änderungen der zu zahlenden Entgelte sind nur zum Monatsersten möglich. Die GVZ wird dem Kunden die Änderungen

spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. **Ist der Kunde mit der mitgeteilten Preisanpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung in Textform zu kündigen.** Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gilt die Preisanpassung als genehmigt. Auf diese Folgen wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

6. Schlussbestimmungen

- 6.1 Die GZ darf sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen.
- 6.2 Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können von der GZ mit Zustimmung des Kunden auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, wenn der Dritte die Gewähr dafür bietet, die Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllen zu können. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der Dritte ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz ist.
- 6.3 Die GZ wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich unter Beachtung der vertraglich vereinbarten Fristen durchführen.
- 6.4 Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen, wie z.B. Energiewirtschaftsgesetz in der Fassung vom 13. Juli 2005 (BGBl. I 2005 Nr. 42), weiterhin der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (GasGVV) vom 26.10.2006 (BGBl. I 2006 Nr. 50, 2396). Sollten sich diese, vergleichbare Regelwerke, einschlägige Rechtsvorschriften oder die einschlägige Rechtsprechung ändern, ist die GZ berechtigt, den Vertrag und diese Bedingungen – mit Ausnahme der im Preisblatt festgelegten Preise – entsprechend anzupassen, soweit die Anpassung für den Kunden zumutbar ist.

Die GZ wird dem Kunden die Anpassung nach vorstehendem Absatz spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. **Ist der Kunde mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag innerhalb von einem Monat ab dem Zugang der**

Benachrichtigung auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung in Textform zu kündigen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als genehmigt. Auf diese Folgen wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

- 6.5 Wenn im Vertrag oder diesen Gaslieferbedingungen nichts anderes geregelt ist, gelten ergänzend die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (GasGVV) sowie die Ergänzenden Bedingungen der Gasversorgung Zehdenick GmbH zur GasGVV in der jeweils gültigen Fassung, die als Anlage beigefügt sind.
- 6.6 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Die Aufhebung und Kündigung dieses Vertrages sowie Änderungen oder Ergänzungen desselben bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Textformklausel. Kein Vertragspartner kann sich auf eine vom Vertrag abweichende Übung berufen, solange diese nicht vertraglich in Textform fixiert ist.
- 6.7 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die unwirksamen Klauseln durch solche zu ersetzen sind, welche dem wirtschaftlich Gewollten möglichst nahe kommen. Dasselbe gilt bei Vertragslücken.

Zehdenick, den 11.01.2008

**Gasversorgung Zehdenick GmbH
Schleusenstraße 22
16792 Zehdenick**